



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 10.08.2021

Wohnberechtigungsscheine für ausreisepflichtige Ausländer

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Wohnberechtigungsscheine wurden in Bayern für Ausländer in den Jahren 2015 bis 2020 ausgestellt (bitte nach Regierungsbezirken und Landkreisen aufschlüsseln)? 1
2. Wie viele Wohnberechtigungsscheine wurden für ausreisepflichtige Ausländer in den Jahren 2015 bis 2020 in Bayern ausgestellt (bitte nach Regierungsbezirken, Landkreisen sowie Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)? 2
3. Wie viele der oben genannten Personen wurden in den Jahren 2015 bis 2020 abgeschoben? 2
4. Wie viele der oben genannten Personen sind aktuell ausreisepflichtig? 2
5. Gibt es konkrete bayerische oder deutsche (Förder-)Programme bzgl. der Ausreise dieser Personen? 2

Antwort

**des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**
vom 01.09.2021

1. **Wie viele Wohnberechtigungsscheine wurden in Bayern für Ausländer in den Jahren 2015 bis 2020 ausgestellt (bitte nach Regierungsbezirken und Landkreisen aufschlüsseln)?**

Eine entsprechende statistische Erfassung für sämtliche zuständige Stellen in Bayern liegt nicht vor. Insbesondere lassen sich statistisch auswertbare Zahlen im Sinne der Fragestellung nicht aus dem Ausländerzentralregister (AZR) entnehmen. Zur Einhaltung der vorgegebenen Frist wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

Zur Bedeutung des AZR als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung Schriftlicher Anfragen wird im Übrigen auf die Antwort der Staatsregierung von 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insb. S. 13/14) verwiesen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2. Wie viele Wohnberechtigungsscheine wurden für ausreisepflichtige Ausländer in den Jahren 2015 bis 2020 in Bayern ausgestellt (bitte nach Regierungsbezirken, Landkreisen sowie Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Statistisch auswertbare Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor; ein entsprechender Speichersachverhalt ist insbesondere im AZR nicht vorhanden. Zur Einhaltung der vorgegebenen Frist wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

Nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz sind für eine Überlassung von sozial gebundenem Wohnraum Wohnungssuchende antragsberechtigt, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für ihren Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts sind Ausländer, die nicht Unionsbürger sind, nur dann rechtlich und tatsächlich in der Lage, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist, der zumindest voraussichtlich noch längere Zeit beibehalten werden kann (mindestens ein Jahr ab Antragstellung).

Ausländer, die nicht Unionsbürger sind, erfüllen diese Voraussetzung regelmäßig nur, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz mit einer Befristung auf mehr als zwölf Monate sind oder über ein vergleichbares dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen. Ausländer, die im Besitz einer asylverfahrensbezogenen Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) oder aktuell ausreisepflichtig sind bzw. deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (Duldungsinhaber), erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Insofern scheidet die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins aus.

3. Wie viele der oben genannten Personen wurden in den Jahren 2015 bis 2020 abgeschoben?

Statistisch auswertbare Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor, ein entsprechender Speichersachverhalt ist im AZR nicht vorhanden. Zur Einhaltung der vorgegebenen Frist wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

4. Wie viele der oben genannten Personen sind aktuell ausreisepflichtig?

Statistisch auswertbare Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor, ein entsprechender Speichersachverhalt ist im AZR nicht vorhanden. Zur Einhaltung der vorgegebenen Frist wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

5. Gibt es konkrete bayerische oder deutsche (Förder-)Programme bzgl. der Ausreise dieser Personen?

Die Voraussetzungen für den Erhalt von Rückkehrfördermitteln sind zum einen in Nr. 6.1 und 6.2 des Bayerischen Rückkehrprogramms und in Nr. 1.1 bis 1.3 der Leitlinien des vom Bund und den Ländern durchgeführten REAG/GARP-Programms für das Jahr 2021 geregelt. Darüber hinausgehende konkrete Förderprogramme für Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen gibt es nicht.